

Erster Deutscher Hufbeschlagschmiede Verband e.V.
Postfach 18 03 30
Telefon 0700/3348 3348
www.edhv.de

60084 Frankfurt am Main
(0700-EDHV EDHV)
info@edhv.de

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Sekretariat -

Eingang: - 3. Feb. 2006



Mitglied im europäischen Hufschmiede-Verband **EFHA**

Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

EDHV e.V. Postfach 18 03 30 60084 Frankfurt/Main

1 6 (10) 0 3 6 ①

Ausschussdrucksache

an den
**Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

per E-Mail

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:
Ke-ku vom 24.01.2006

Unser Zeichen:
06-EDHV/bt.anh-fr

Datum:
03.02.2006

Stellungnahme des EDHV zu den Fragen des Ausschusses für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz

zum Gesetzentwurf hufbeschlagrechtlicher Regelungen und zur Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften.

1. Ergeben sich aus dem geplanten Gesetz Beschränkungen für die Hufbehandlung und falls ja, welche?

Die Formulierung in der Fragestellung sollte nicht Hufbehandlung sondern Hufbearbeitung heißen. Die Behandlung obliegt allein dem Tierarzt.

Aus unserer Sicht ergeben sich keine Beschränkungen in der **Hufbearbeitung**, weil der/die Hufbeschlagschmied/in nach dem neuen Gesetz umfassend ausgebildet ist um allen Ansprüchen gerecht zu werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird die Bezeichnung des Hufbeschlages endlich eindeutig definiert

„Die bereits nach geltendem Recht bestehende Beschränkung für den Beschlag von Hufen auf Fachleute, die ihre Qualifikation in einem festgelegten Ausbildungsrahmen erworben und vom Staat haben prüfen lassen (Hufbeschlagschmiede), weitet sich durch das geplante Gesetz auch auf das gesunderhaltende oder korrigierende Ausschneiden von Hufen aus.“

Mit dem neuen Gesetz ist der Zugang zu einer Ausbildung offen, die alle Sparten der Hufbearbeitung abdecken kann. Alle Personen die sich einer fundierten Ausbildung und Prüfung am Pferdehuf unterziehen wollen können nun diesen Weg gehen, gleich welchen Beruf sie gelernt haben.

2. Aus welchen zwingenden tierschützerischen Überlegungen, insbesondere hinsichtlich der Tiergesundheit, sind etwaige Beschränkungen der Hufbehandlung auf Hufbeschlagschmiede notwendig?

Die Formulierung in der Fragestellung sollte nicht Hufbehandlung sondern Hufbearbeitung heißen. Die Behandlung obliegt allein dem Tierarzt.

Auch wenn dies von einigen „Hufexperten“ anders gesehen wird.

„Die zwingende Notwendigkeit, das Bearbeiten und Beschlagen von Hufen auf besonders qualifizierte Fachleute zu beschränken, ist bereits in Zeiten erkannt worden, als Pferde vor allem zu Arbeits- und Kriegszwecken genutzt wurden und tiergesundheitsliche Einschränkungen erhebliche wirtschaftliche und strategische Nachteile bedeuteten hätten. Von keinem Experten, gleich welcher Fachrichtung, wird die außerordentliche Komplexität des sog.

„Zehenendorganes“ bestritten werden, sowie die hohen Anforderungen an dessen Pflege und Schutz, um es ein ganzes Pferdeleben lang funktionstüchtig zu erhalten und die heutigen Arten der Verwendung von Pferden zu

ermöglichen. Durch nicht fachgerechte Hufbearbeitung entstehen dem Pferd sowohl kurzfristige Schmerzzustände und Nutzungsausfälle, als auch irreversible Langzeitschäden an diversen Strukturen der Gliedmaße.“

Hufpflege ist nicht mit einem Fingernagelstudio vergleichbar.

Erstens kann der Mensch die Bearbeitung auswählen und zweitens auch abbrechen, wenn er dabei Misstrauen oder gar Schmerzen empfindet.

Das Pferd kann erst gar nicht wählen.

Es werden zum Beispiel von „Hufpflegern“, durch das unphysiologische beschneiden der Hufe, Lahmheiten bewusst toleriert und sogar provoziert, die über Monate anhalten (Heilungsschmerz wird dann als Argument angeführt).

Dies ist mit unserem Verständnis für Tierschutz nicht vereinbar.

Es darf auch nicht sein, dass Privatpersonen ohne nachgewiesene Qualifikation Schulen betreiben, Unterricht erteilen und dann auch noch Prüfungen kreieren und abnehmen. Und das alles in Personalunion. Dies muss unter staatlicher Kontrolle bleiben.

3. Berücksichtigt das geplante Gesetz ausreichend unterschiedliche Formen der Huf- und Klauenpflege, insbesondere im Hinblick auf die Ausbildung zum Hufbeschlagschmied?

Eine Abgrenzung der „Barhufpflege“ vom Rest der Hufbeschlagstätigkeit erscheint nicht sinnvoll, da dem Hufbearbeiter sämtliche Möglichkeiten der Pflege, des Schutzes und der Korrektur, theoretisch wie praktisch, zur Verfügung stehen sollten.

Ebenso ist es nicht sinnvoll, ideologische Methoden die nachweislich nicht geeignet sind ein Pferd gesund zu erhalten, zu legalisieren.

Dies kann dazu führen, dass bei der Hufbearbeitung, sowohl aus ideologischen und auch ökonomischen Gründen, man den Ansprüchen des Pferdes nicht gerecht wird.

Denn, wer nur Hufpflege gelernt hat und ausführen darf, wird entweder nicht auf die Notwendigkeit eines Hufschutzes hinweisen oder denselben illegal anbringen.

„Das geplante Gesetz sieht sowohl im Lehrplan, als auch als Prüfungselement, die Verarbeitung sämtlicher gängigen Hufbeschlagsmaterialien und alternative Befestigungsmöglichkeiten am Huf vor. Hufzubereitung ist integraler Bestandteil der Arbeit des Hufbeschlagschmiedes/in und wird auch zukünftig, durch neueste tiermedizinische Erkenntnisse ständig aktualisiert, individuell auf Pferd und Verwendungszweck abgestimmt vermittelt und ausgeführt werden müssen.

Welchen Schwerpunkt der zukünftige Hufbeschlagschmied/in nachher in seiner/ihrer Tätigkeit sieht ist ihm/ihr selbst überlassen.

Unter Mitwirkung aller Sachverständigenvertreter wurde ein umfassender Ausbildungs- und Prüfungskatalog erstellt. Somit ist die Lehrmeinung der Universitäten und die der alternativen Hufbehandlungen in der Ausbildung voll integriert.

In der Prüfung, die unter fachkundiger Aufsicht erfolgt, werden alle Möglichkeiten der Hufbearbeitung und des Huf und Klauenschutzes abgeprüft.

So dass davon ausgegangen werden kann, dass die Absolventen sach- und fachkundige Experten sind, die dem Tierschutz in vollem Umfang gerecht werden.

Vertreter aller sich mit dem Pferd befassenden Gruppen wurden zu der Neufassung der Hufbeschlagverordnung eingeladen.

Nur eine Gruppe der alternativen Hufbearbeiter hat sich zu der Zusammenarbeit bereit erklärt. (GDHK)

Völlig unverständlich ist, dass jetzt diese Gruppierungen die nicht an der Ausarbeitung teilnehmen wollten, jetzt im nachhinein versuchen die Neufassung des Gesetzes zu verhindern.

Für uns ist ein solches Verhalten nur schwer zu verstehen.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Lukas

Vorsitzender **EDHV**

Schmiedemeister

staatl. anerk. Hufbeschlagschmied